

Richtlinie der Stadt Ochsenhausen zur Förderung der nachhaltigen Stromerzeugung

Gültig ab 12.04.2024 (Maßgebend für die Anwendung der Richtlinie ist das Datum des Antrageingangs)

Es besteht bereits ein breites Förderprogrammnetz von EU, Bund und Land. Um auf die aktuellen Entwicklungen zu reagieren und das Thema Umweltschutz voran zu treiben hat sich der Gemeinderat der Stadt Ochsenhausen entschlossen, ein Förderprogramm für nachhaltige Stromerzeugung auf den Weg zu bringen und die bereits bestehenden Förderprogramme zu ergänzen.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel soll die nachhaltige Stromerzeugung gefördert werden. Hierunter fallen Mini-Solaranlagen bis zu 600 Watt und der Neubau von Dach- und Fassadenphotovoltaikanlagen. Ebenso stehen Fördermittel bereit für Beratungsleistungen zum Mieterstrommodell.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen und Vereine als Eigentümer von Wohnungen, Gebäuden und Grundstücken. Bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Für die Beratungsleistungen zum Mieterstrommodell sind auch Eigentümergemeinschaften zur Antragstellung zugelassen. Nur Vorhaben auf den Gemarkungen der Stadt Ochsenhausen sind förderfähig.

Die Anlagen müssen seitens der Antragsstellenden selbst erworben werden. Geleaste, gepachtete oder gemietete Anlagen sind nicht förderfähig.

Die Beratungsleistung zum Mieterstrommodell muss durch eine qualifizierte Fachberatungsstelle erfolgen. Vor der Antragstellung ist eine telefonische Kontaktaufnahme mit der Bewilligungsstelle erforderlich (Tel. 07352 9220-65)

2. Fördergegenstand

Gefördert werden neu errichtete und stationäre PV-Anlagen sowie Mini-Solaranlagen

- die als Produkt, wie auch in der Installation den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
- mit der PV-Anlage an das öffentliche Stromnetz gekoppelt sind.
ausgenommen: Mini-Solaranlagen
- Beratungsleistungen zum Mieterstrommodell

Die PV-Anlagen müssen

- auf Dachanlagen oder an Fassadenanlagen einem Gebäude, das dauerhaft genutzt wird, oder an einer baulichen Anlage (Garage, Carport, Parkplatz, Lärmschutzwand) fest installiert werden.

Ausgeschlossen von der Förderfähigkeit sind

- PV-Anlagen als Freiflächenanlagen
- Bereits bestehende PV-Anlagen
- Selbstbauanlagen
- Mobile Anlagen
- PV-Anlagen, welche nicht auch der Eigenstromnutzung dienen
- Eine Förderfähigkeit ist außerdem ausgeschlossen, wenn mit der Installation der PV-Anlage bereits begonnen wurde, obwohl der Eingang der vollständigen Unterlagen noch nicht bestätigt wurde.

3. Fördersätze

Anlage	Fördersatz (EUR)
Mini-Solaranlagen Gefördert wird die Installation einer Mini-Solaranlage bis zu einer Leistung von 600 Watt. Förderung nur für neue Module, die von einer anerkannten Prüfstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen begutachtet sind.	100 € je Wohneinheit
PV-Anlage	50 EUR/ kWp
Maximal jedoch 500 EUR	
Beratungsleistungen Mieterstrommodell	Maximal 1.000 Euro Objekt

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Diese Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Ochsenhausen. Sie erfolgen ohne Rechtsanspruch sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der durch Zuschüsse abgedeckte Anteil der Kosten darf nicht auf die Miete umgelegt werden.

4. Förderantrag und Bewilligung

Der Förderantrag kann erst nach der Beauftragung des Fachbetriebs gestellt werden. Dafür ist das Antragsformular der Stadt Ochsenhausen unter <https://www.ochsenhausen.de/wirtschaft-umwelt/energiestadt-ochsenhausen/foerderung-fuer-photovoltaikanlagen> zu verwenden. Die komplett ausgefüllten Anträge und Unterlagen sind bei der Bewilligungsstelle einzureichen:

Stadt Ochsenhausen
Marktplatz 31
88416 Ochsenhausen
stadtbauamt@ochsenhausen.de

Die Antragsstellenden sind im Rahmen der Förderrichtlinie zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere sind sie verpflichtet für das Bewilligungsverfahren erforderliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu geben. Anträge, die nicht rechtzeitig oder unvollständig eingereicht werden haben die Ablehnung des beantragten Förderzuschusses zur Folge. Dies gilt auch bei fehlender Mitwirkung der Antragsstellenden.

Die eingehenden Förderanträge werden durch die Bewilligungsstelle auf Förderfähigkeit, Vollständigkeit und Zulässigkeit geprüft. **Dem Antrag muss die Auftragsbestätigung beiliegen, die nicht vor dem 12.04.2024 ausgestellt wurde.** Es erfolgt dann nach erfolgreicher Prüfung eine Förderzusage der Stadt Ochsenhausen.

Die Maßnahme muss nun in einem Zeitraum von 24 Monaten umgesetzt werden, nach Abschluss sind folgende Unterlagen bei der Bewilligungsstelle einzureichen:

- Kopie der Rechnung inkl. Zahlungsnachweis an den Elektro-Fachbetrieb
- Kopie der Registrierungsbestätigung im Marktstammdatenregister (Bundesnetzagentur)
- Bankverbindungsdaten zur Auszahlung der Förderung

Bei erfolgreicher Prüfung wird anschließend die Fördersumme ausgezahlt. Der Zuschuss muss zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden oder gegen die Richtlinien verstoßen wird. Die Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Nach Ausschöpfung der verfügbaren Fördermittel können weitere Anträge nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird keine Warteliste geführt, bei wieder bereitgestellten Fördermitteln ist der Antrag erneut zu stellen.